

## «Der virtuelle Gerichtssaal: Videoverhandlungen in der ZPO ab 2025»

Zürich, 02.12.2024

### 1. Einleitung

Ab dem 01.01.2025 tritt in der Schweiz eine bedeutende Änderung in der Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft: Die Einführung der Videoverhandlung. Diese Neuerung ermöglicht es den Gerichten erstmals, Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen in Zivilprozessen unter bestimmten Voraussetzungen digital abzuhalten. Dies bietet insbesondere Personen mit langen Anreisewegen, im Ausland lebende Prozessparteien oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität eine flexible und zeitsparende Alternative zur physischen Anwesenheit im Gerichtssaal. Die revidierte ZPO greift damit den zunehmenden Wunsch nach mehr Digitalisierung und Effizienz im Justizwesen auf und markiert einen wichtigen Schritt in Richtung einer modernen Gerichtspraxis. Doch was bedeutet diese Änderung konkret und welche Chancen und Herausforderungen bringt sie mit sich?

### 2. Hintergrund und Anlass der Änderung

Die Einführung der Videoverhandlung ist Teil eines umfassenderen Vorhabens, die ZPO praxisnäher und effizienter zu gestalten. Ein zentrales Anliegen dabei ist es, die Verfahrensökonomie und Kosteneffizienz zu verbessern, ähnlich wie es bereits in der Strafprozessordnung (StPO) verankert ist.<sup>1</sup>

Die Motivation liegt nicht nur in der technischen Machbarkeit, sondern auch in der zunehmenden Internationalität der Zivilverfahren und der damit verbundenen Positionierung der Schweiz als internationaler Justizplatz. Dies ist besonders relevant für grenzüberschreitende Verfahren, bei denen die Regeln der internationalen Rechtshilfe zu beachten sind. Die Änderungen erleichtern den Zugang zur Justiz und optimieren Verfahrensabläufe.<sup>2</sup>

### 3. Digitale Verfahren ab 01.01.2025

#### 3.1 Was ändert sich konkret?

Mit der revidierten ZPO werden neue Möglichkeiten für digitale Verfahren eingeführt. Gerichte können Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen flexibel und ortsunabhängig gestalten, wobei diese in Ton und Bild protokolliert werden. Insbesondere betrifft dies die Durchführung von Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen und Gutachtenerklärungen mittels Videokonferenz (geregelt in Art. 141a, 141b, 170a, 187 Abs. 1 dritter Satz, Abs. 2 und Art. 193 ZPO).

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 144 StPO; Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697, S. 2750.

<sup>2</sup> a.a.O., BBl 2020 2697, S. 2750.

### 3.2 Grundsätze und Voraussetzungen

Die Grundsätze und Voraussetzungen für diese Neuerungen sind in Art. 141a und 141b ZPO statuiert. Gerichte können Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen per Videokonferenz durchführen, wenn alle Parteien einverstanden sind (Art. 141 a ZPO). Dies bietet eine flexible Alternative zur persönlichen Anwesenheit im Gerichtssaal. Dabei muss die Übertragung in Echtzeit erfolgen. Ausserdem müssen wichtige Verfahrenshandlungen aufgezeichnet werden und der Datenschutz sowie die Datensicherheit sind strikt zu gewährleisten (Art. 141b ZPO). Die datenschutzrechtlichen sowie die technischen Vorgaben werden in der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) konkretisiert.

Die Mündlichkeit spielt im Zivilprozess – insbesondere im vereinfachten Verfahren – eine zentrale Rolle. Videoverhandlungen stellen eine geeignete Methode dar, um diese Mündlichkeit auch ohne physische Anwesenheit zu gewährleisten, etwa durch direkte Übertragung der Aussagen in Bild und Ton.<sup>3</sup> Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist die Diskussion um das sog. Unmittelbarkeitsprinzip, welches besagt, dass das Gericht alle relevanten Fakten möglichst direkt und unvermittelt zur Kenntnis nehmen soll. Laut KETTIGER, welcher sich während der Corona-Pandemie bereits mit der Videoverhandlung beschäftigt hatte, bleibt dieses Prinzip auch bei Videokonferenzen weitgehend gewahrt, da die sinnliche Wahrnehmung durch Bild- und Tonübertragung kaum beeinträchtigt wird – mit Ausnahme des Geruchssinns, der jedoch in Verhandlungen ohnehin selten eine Rolle spielen dürfte. Wichtig sei dabei, dass die unmittelbare Wahrnehmung der Parteien und Beweise auch über die Distanz möglich bleibt.<sup>4</sup>

### 3.3 Anwendungsbereiche

Art. 170a ZPO hält fest, dass Zeugen per Video einvernommen werden können, während die übrigen Teilnehmenden im Gerichtssaal anwesend sind, es sei denn, überwiegende Interessen sprechen dagegen. Auch Gutachten und Parteibefragungen können per Videokonferenz erfolgen.

## 4. **Drei Vorteile der Videoverhandlung**

Diese Neuerung bringt zahlreiche Vorteile mit sich, wie zum Beispiel:

- *Effizienz und Flexibilität:* Prozesse können schneller abgewickelt werden, da Anreisezeiten entfallen und Terminabsprachen flexibler sind. Hybride Modelle, bei denen einige Beteiligte vor Ort sind und andere sich zuschalten, erhöhen die Anpassungsfähigkeit des Prozesses. Es ist oftmals nicht die Notwendigkeit, sondern die Zweckmässigkeit einer Videoverhandlung entscheidend. So lassen sich lange Anreisezeiten und unnötige Kosten vermeiden, was eine Videoverhandlung effizienter macht. Ein Beispiel hierfür sind internationale Zivilverfahren, bei denen die digitale Teilnahme der Parteien eine erhebliche Erleichterung darstellen kann.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> HEINZMANN MICHEL/TREZZINI FRANCESCO, Verhandlung per Videokonferenz, in: Eichel Florian/Hurni Christoph/Markus Alexander R. (Hrsg.), Zehn Jahre ZPO - Zwischenstand und Perspektive, Tagung zu Ehren von Jürgen Brönnimann, Bern 2022 (= CIVPRO 16), S. 82.

<sup>4</sup> zum Ganzen: KETTIGER DANIEL, Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen mittels Videokonferenz, Kritische Anmerkungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, vom 04.05.2020, in: [www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch), S. 6.

<sup>5</sup> HEINZMANN MICHEL/TREZZINI FRANCESCO, Verhandlung per Videokonferenz, in: Eichel Florian/Hurni Christoph/Markus Alexander R. (Hrsg.), Zehn Jahre ZPO - Zwischenstand und Perspektive, Tagung zu Ehren von Jürgen Brönnimann, Bern 2022 (= CIVPRO 16), S. 87.

- *Besserer Zugang zur Justiz:* Personen mit Wohnsitz im Ausland, lange Anreisewege oder eine eingeschränkte Mobilität profitieren besonders von der Möglichkeit, an Verhandlungen digital teilzunehmen. Dies erleichtert den Zugang zur Justiz und senkt die Hürden für eine aktive Teilnahme an Zivilprozessen.
- *Entlastung der Gerichtsbarkeit:* Die Belastung der Gerichte wird reduziert, da weniger Ressourcen für die Organisation und Durchführung physischer Verhandlungen benötigt werden.

## 5. Drei Herausforderungen und Kritikpunkte

Trotz der Vorteile bringt die Videoverhandlung auch Herausforderungen mit sich:

- *Technische Hürden:* Die reibungslose Durchführung von Videoverhandlungen setzt voraus, dass alle Beteiligten über die notwendige technische Infrastruktur verfügen. Dies beinhaltet unter anderem eine stabile Internetverbindung, geeignete Hard- und Software und eines störungsfreien Umfelds. Technische Ausfälle oder Verbindungsprobleme könnten den Ablauf der Verhandlungen beeinträchtigen und zu Verzögerungen führen. Besondere Risiken bestehen auch darin, dass unberechtigte Dritte auf die Sitzung Einfluss nehmen können. HEINZMANN/TREZZINI schlagen vor, dass das Gericht Massnahmen ergreifen sollte, wie beispielsweise die Aufforderung an Zeugen, ihrer Umgebung zu filmen, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen anwesend sind.
- *Datenschutz und Datensicherheit:* Die Nutzung elektronischer Mittel in Zivilprozessen erfordert strenge Sicherheitsvorkehrungen, um die Vertraulichkeit und Integrität der übertragenen Daten zu gewährleisten. Insbesondere die Verschlüsselung und der Einsatz sicherer Server sind notwendig, um den Schutz sensibler Informationen zu garantieren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Bundesrat die Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) erarbeitet. Mit der VEMZ soll den potenziellen Risiken im Bereich Datenschutz und Datensicherheit entgegengewirkt werden, indem klare technische Standards und Sicherheitsanforderungen definiert werden. Nichtsdestotrotz bleibt bei einigen wohl die Sorge bestehen, dass digitale Verhandlungen weiterhin anfällig für technische Störungen oder Cyberangriffe sein könnten, weshalb ein hoher technischer Standard unerlässlich ist. Auch hier ist darauf zu achten, dass Systeme verwendet werden, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung garantieren. HEINZMANN/TREZZINI betonen die Notwendigkeit, dass die verwendeten Server in der Schweiz oder der EU stehen und vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.<sup>6</sup>
- *Akzeptanz bei den Beteiligten:* Die Belastung der Gerichte wird reduziert, da weniger Ressourcen für die Organisation und Durchführung physischer Verhandlungen benötigt werden. Hingegen dürfte bei Instruktions- und oder Einigungsverhandlungen die physische Abwesenheit der Parteien eine Herausforderung darstellen. Ob durch die physische Abwesenheit einer oder mehrerer Beteiligten am Prozess die Wahrscheinlichkeit einer Vergleichsfindung zu- oder abträglich ist, wird sich zeigen.

---

<sup>6</sup> HEINZMANN MICHEL/TREZZINI FRANCESCO, Verhandlung per Videokonferenz, in: Eichel Florian/Hurni Christoph/Markus Alexander R. (Hrsg.), Zehn Jahre ZPO - Zwischenstand und Perspektive, Tagung zu Ehren von Jürgen Brönnimann, Bern 2022 (= CIVPRO 16), S. 87.

## 6. Praktische Umsetzung

Die erfolgreiche Umsetzung der Videoverhandlung in der Praxis hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem:

- *Technische Anforderungen/Infrastruktur:* KETTIGER betont in diesem Zusammenhang mit Videoverhandlungen, wie entscheidend es sei, dass alle Beteiligten über die notwendige IT-Infrastruktur verfügen. Das Gericht müsse vorab sicherstellen, dass technische Voraussetzungen, wie eine stabile Internetverbindung und geeignete Hardware, vorhanden sind, um eine störungsfreie Übertragung zu ermöglichen.<sup>7</sup>
- *Vorbereitung der Beteiligten:* Gerichte sollten alle Beteiligten frühzeitig über die technischen Anforderungen und den Ablauf der Videoverhandlung informieren. Für Anwälte und Anwältinnen sowie Parteien ist es wichtig, sich mit den technischen Gegebenheiten vertraut zu machen und im Vorfeld sicherzustellen, dass die Verbindung einwandfrei funktioniert. Testläufe und technische Proben können dabei helfen, technische Pannen während der Verhandlung zu vermeiden.

Der Einsatz von Videokonferenzen sollte gemäss DOMEJ wissenschaftlich begleitet werden, um die praktischen Herausforderungen und Chancen besser zu verstehen. Eine unreflektierte Begeisterung für neue Technologien könne Gefahren bergen, doch ebenso bietet der richtige Einsatz von Videokonferenzen im Justizwesen erhebliche Effizienzgewinne.<sup>8</sup>

## 7. Fazit

Die Einführung der Videoverhandlung in der Schweizer Zivilprozessordnung markiert einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung und Modernisierung des Justizwesens. Langfristig könnte diese Neuerung die Art und Weise, wie Gerichtsverhandlungen geführt werden, nachhaltig verändern. Die neuen Regelungen bieten Gerichten und Verfahrensbeteiligten eine moderne Alternative zur klassischen Verhandlung im Gerichtssaal. Trotz der zahlreichen Vorteile darf man die Herausforderungen, die der digitale Gerichtssaal mit sich bringt, nicht unterschätzen.

Für weitere Auskünfte zu diesem oder anderen Themen steht Ihnen RAin Sandra Strahm oder MLaw Kaja Serena gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns.

### Schwärzler Rechtsanwälte AG

MLaw Sandra Strahm

MLaw Kaja Serena

---

<sup>7</sup> KETTIGER DANIEL, Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen mittels Videokonferenz, Kritische Anmerkungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, vom 04.05.2020, in: [www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch), S. 8 f.

<sup>8</sup> DOMEJ TANJA, Videokonferenzen im Zivilprozess, Anwaltsrevue 2022, S. 493.

